

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht**

Kennzeichen  
LF1-LEG-59/002-2009

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005  
Mag. Christoph Grubmann

Durchwahl  
12870

Datum  
15. September 2009

Betrifft

NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130-2, Änderung; Motivenbericht

## Hoher Landtag !

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 16.09.2009

Ltg.-**359/K-15-2009**

R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### Allgemeiner Teil:

#### **1. Ist-Zustand:**

Art. 120b Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Fassung der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, sieht vor, dass – abgesehen von den Gemeinden – auch anderen Selbstverwaltungskörpern Aufgaben der staatlichen Verwaltung übertragen werden können und diese Aufgaben im Gesetz ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichnet werden müssen. Weiters muss ein Weisungsrecht der Landesregierung im Hinblick auf diese Aufgaben vorgesehen werden.

§ 6 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 enthält unter anderem aber auch Bestimmungen, nach denen die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer die Aufgabe hat, Gutachten im Bereich des Pflanzenschutzes zu erstellen und beratend tätig zu sein. Diese Aufgaben sind im Gesetz nicht als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichnet und ist auch kein Weisungsrecht der Landesregierung vorgesehen.

#### **2. Soll-Zustand:**

Die Vorgaben der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, sollen mit dem vorliegenden Entwurf erfüllt werden. Gemäß Art. 151 Abs. 38 B-VG sind die notwendigen Anpassungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 zu erlassen.

### **3. Darstellung der Kompetenzlage**

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG sind Regelungen bezüglich des Schutzes der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge in der Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, in der Gesetzgebung zur Ausführung dieser Grundsätze sowie die Vollziehung Landessache.

### **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Andere landesrechtliche Vorschriften sind vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffen.

### **5. Probleme bei der Vollziehung:**

Probleme bei der Vollziehung sind weder innerhalb der Verwaltung, noch in der Bevölkerung zu erwarten, da der wesentliche Regelungsinhalt unverändert bleiben soll.

### **6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Die geplanten Änderungen lassen keine zusätzlichen Kosten erwarten.

### **7. Bestimmung, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

### **8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

### **Besonderer Teil:**

#### **Zu § 6 Abs. 4 (neu):**

Aus systematischen Gründen wurde nach dem bestehenden Abs. 3 ein neuer Absatz eingefügt und die Bezeichnung des derzeitigen Abs. 4 geändert. Unter dem Begriff „Selbstverwaltungskörper“ (vgl. Art. 120b B-VG) sind im konkreten Fall im Wesentlichen die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer (vgl. Abs. 1) und die Bezirksbauernkammern (vgl. Abs. 3) zu verstehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. P e r n k o p f  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung